



Kreisverband Erding e.V.

Geschäftsstelle: Hofmarkplatz 4; 85435 Erding

Tel.: 08122 – 18 79 699

Fax: 08122 – 22 73 747

Email: geschaeftsstelle@awo-erding.de

GEBÜHRENSATZUNG

(Bestandteil der Satzung des AWO Kinderhauses „Hand in Hand“
der Arbeiterwohlfahrt, Pfarrer-Fischer-Straße 6a, 85435 Erding)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck, Öffnungszeit**
- § 2 Gebührenschuldner**
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**
- § 4 Betreuungsgebühren / Entgelte**
- § 5 Betreuungsgebührenermäßigung**
- § 6 Stundung**
- § 7 Festsetzung der Gebühren / Entgelte**
- § 8 Kündigung der Gebührensatzung durch den Träger**
- § 9 Geltungsbereich / Inkrafttreten**

§ 1

Zweck, Öffnungszeiten

Für den Besuch des genannten Kinderhauses werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

monatliche Betreuungsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Betreuungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Betreuungsgebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Betreuungsgebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes im Kinderhaus. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, als auch während der Urlaubs- und Ferienzeit.
- (2) Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Betreuungsjahres, wenn nicht vorher Termin - und fristgerecht gekündigt wurde.
- (3) Dies gilt beim Wechsel von:
 - Krippe zum Kindergarten
 - Kindergarten zum Schuleintritt
 - Hort an die übergreifende Schulen
- (4) Die Betreuungsgebühr wird zwischen dem 1. und 5. eines jeden Monats eingezogen.
- (5) Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personenberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7,70 € pro Buchung tragen die Personensorgeberechtigten.
- (6) Mit Vertragsabschluß wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € fällig.

- (7) Für die Bestätigung von Betreuungsgebühren (z.B. für das Finanzamt) wird ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € fällig.
- (8) Die Personensorgeberechtigten teilen bei Eintritt in die Einrichtung die Buchungszeiten schriftlich unter Verwendung des vom Träger bereitgestellten Buchungsbeleges mit. Die Einrichtung ist berechtigt im laufenden Betreuungsverhältnis die Personensorgeberechtigten zur schriftlichen Erklärung über die Buchungszeiten aufzufordern.

§ 4

Betreuungsgebühren / Entgelte

- (1) Für den Besuch des Kinderhauses sind Betreuungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Stunden	Betreuungsgebühr für Krippe 2,40 € pro Betreuungsstunde	Betreuungsgebühr für Kindergarten 1,20 € pro Betreuungsstunde – 100,00 € Staatszuschuss
4,25	204,00 €	102,00 € - 100,00 € = 2,00 €
5,25	252,00 €	126,00 € - 100,00 € = 26,00 €
6,25	300,00 €	150,00 € - 100,00 € = 50,00 €
7,25	348,00 €	174,00 € - 100,00 € = 74,00 €
8,25	396,00 €	198,00 € - 100,00 € = 98,00 €
9,25	444,00 €	222,00 € - 100,00 € = 122,00 €
10,00	480,00 €	240,00 € - 100,00 € = 140,00 €

Stunden	Betreuungsgebühr für Kinderhort 1,44 € pro Betreuungsstunde
3 bis 4	87,00 €
4 bis 5	116,00 €
5 bis 6	144,00 €
6 bis 7	173,00 €
7 bis 8	200,00 €
8 bis 9	230,00 €
9 bis 10	260,00 €

Buchung Ferientage:		
15 – 29 Tage (1 Monat)	30 – 44 Tage (2 Monat)	ab 45 Tage (3 Monat)

Werden neben der Betreuungszeit in der Schule auch Betreuungszeiten für **Schulferien** gebucht, so wird die Gebühr anteilig für Schul- und Ferienzeit berechnet und auf den Monatsbeitrag umgelegt.

Der Träger macht von seinem Recht zur pauschalisierenden Abrechnung zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes Gebrauch. Zu Beginn des neuen Betreuungsjahres wird auf Grund der noch fehlenden Stundenpläne vorübergehend der Beginn der tatsächlichen Hortbetreuung nach einer Betreuungszeitpauschale (Mindestbuchungszeit) geschätzt. Eine Anpassung der tatsächlichen Zeiten laut Stundenplan wird von der Einrichtungsleitung im Oktober des jeweiligen Jahres vorgenommen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet die Einrichtungsleitung unaufgefordert über den aktuellen Stundenplan zu informieren. Ausgefallene Schulstunden sind von den regulären Betreuungszeiten nicht mitumfasst und die Kinder können nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden. **Die Betreuungspflicht bis zum Ende des Stundeplans obliegt der Schule.**

- (2) Die Betreuungsgebühren beinhalten das Spielgeld.
- (3) Es ist eine Mindestanwesenheitszeit von 4 Tagen mit 20,00 Stunden pro Woche im Kinderkrippenbereich, sowie im Kindergartenbereich erforderlich. Im Hortbereich ist eine Mindestanwesenheitszeit von 4 Tagen mit 15,00 Stunden pro Woche erforderlich.
- (4) Wir empfehlen den regelmäßigen Besuch, der Einrichtung, an 5 Tagen pro Woche.
- (5) Ein Wechsel der Buchungszeit ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Der Änderungsantrag ist **schriftlich** zu stellen. Eine Buchungszeiterhöhung kann nur dann vorgenommen werden, wenn genügend Personalstunden vorhanden sind. Für den Zeitraum von Juni bis August (01.06. bis 31.08. eines Jahres) ist das Zurückbuchen der Buchungszeit nicht möglich.
- (6) Die Betreuungsgebühren werden für 12 Monate des Jahres erhoben.
- (7) Für die Verpflegung in der Kinderkrippe wird ein monatlicher Betrag von 50,00 Euro erhoben, für Kindergarten und Kinderhort ein monatlicher Betrag von 60,00 Euro und beinhaltet das Getränkegeld. Im Betreuungsmonat August verringert sich dieser Betrag jeweils um die Hälfte.
- (8) Die pädagogische Kernzeit für Krippenkinder liegt zwischen 8.00 und 12.00 Uhr, für Kinder bis zum Schuleintritt zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr.
- (9) Die pädagogische Kernzeit muss in der Buchung der täglichen Betreuungszeit berücksichtigt werden. Die Anwesenheit der Kinder ist in dieser Zeit verpflichtend.
- (10) Die Kinderbettwäsche, inklusive Bettlaken ist selbst zu stellen.

§ 5

Betreuungsgebührenermäßigung

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme von der Betreuungsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.

§ 6

Stundung

Die Betreuungsgebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

§ 7

Festsetzung der Betreuungsgebühren / Entgelte

- (1) Im Einvernehmen mit der Stadt Erding kann eine Änderung der Betreuungsgebühren und Entgelte, mit einer Frist von vier Wochen, nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Einrichtung, durch den Träger erfolgen.
- (2) Eine Änderung darf nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 8

Kündigung der Gebührensatzung durch den Träger

Die Kündigung der Gebührensatzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.


§ 9

Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für die genannte Einrichtung und tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Erding, 22. Juli 2021

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Erding e.V.


.....
Stephan Knörrich
Kommissarischer Vorstand